

Litauisches Zivilverfahrensrecht

I. Rechtsquellen

Die litauische Gerichtsorganisation wurde mit dem Gesetz Nr. IX-732 v. 24.1.2002 (im folgenden *GOG*) mit Wirkung zum 1.5.2002 neu gefasst. Es enthält neben dem Gerichtsaufbau die einfachgesetzliche Festschreibung der Verfahrensgrundsätze. Auch die unabhängige Justizverwaltung und das Richterrecht erhalten hier ihre einfachgesetzliche Regelung, wie sie in Art. 109 ff. der Verfassung von 1992 (im Folgenden *lit. Verf.*) vorgesehen sind.

Die litauische Zivilprozessordnung wurde mit dem Gesetz Nr. IX-743 v. 28.2.2002 (im folgenden *ZPO*) mit Wirkung zum 1.1.2003 neu gefasst. Sie regelt unter anderem die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, Art. 25 ff. *ZPO*.

Litauen ist Mitglied des Europarates seit dem 14.5.1993 und hat die Europäische Menschenrechtskonvention am 20.6.1995 ratifiziert. Es ist seit dem 11.9. bzw. 1.6.2001 Mitglied der Haager Übereinkommen zur Beweisaufnahme bzw. zur Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen v. 18.3.1970 bzw. 15.11.1965. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der EU sind diese Instrumente von den Verordnungen Nr. 1206/2001 und Nr. 1348/2000 überholt worden.

II. Gerichtsorganisation

Das *GOG* garantiert die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 2) und Richter (Art. 3). Ausnahmegerichte sind in Friedenszeiten verboten (Art. 12 Nr. 6 *GOG*, Art. 110 Abs. 3 *lit. Verf.*).

Der vierstufige Gerichtsaufbau besteht aus Amts- und Landgerichten, dem Berufungsgericht in Wilna und dem Obersten Gericht in Wilna. Fachgerichte können für Familien-, Arbeits-, Jugend-, Insolvenz- und andere Sachen eingerichtet werden.

Die Zivilgerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die verbindliche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten, wenn diese Frage in einem Zivilprozess aufgeworfen wird.

1. Amtsgerichte

In Zivilsachen entscheidet das Amtsgericht (Bezirksgericht) als erstinstanzliches Gericht im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit, Art. 15 *GOG*. In der Regel entscheidet der Richter als Einzelrichter, Art. 36 Nr. 1 *GOG*. Daneben ist es Vollstreckungsgericht und ist zuständig für alle Streitigkeiten Immobiliarpfandrechte betreffend, die in seinem Bezirk gelegen sind

(einschließlich der grundbuchrechtlichen Fragen und der Erlösauskehr), Art. 17 *GOG*. Auch hier entscheidet der Einzelrichter.

2. Landgerichte

Die Landgerichte (Regionalgerichte) sind Gericht 1. Instanz entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit. Sie entscheiden darüber hinaus als Berufungsinstanz über Urteile, Beschlüsse und Anordnungen der Amtsgerichte, Art. 19. Die Entscheidungen werden grundsätzlich in Kammern zu drei Richtern getroffen, in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen entscheidet der Einzelrichter, Art. 36 Nr. 2.

3. Berufungsgerichte

Das Berufungsgericht in Wilna ist Rechtsmittelinstanz für Urteile, Beschlüsse und Anordnungen der Landgerichte. Darüber hinaus entscheidet es über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und solcher internationaler Gerichte, Art. 21 *GOG*. Das Gericht entscheidet in Kammern von drei Richtern, Art. 36 Nr. 4 *GOG*.

Die Zulässigkeit der Berufung folgt wie in Deutschland einem beschränkten System mit einer Mindestberufungssumme und der Beschränkung auf neue oder neu zugängliche Beweismittel.

4. Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof in Wilna ist letztinstanzliches Kassationsgericht für Urteile, Beschlüsse und Anordnungen der Untergerichte. Seine Aufgabe ist es, eine einheitliche Rechtsprechungspraxis zu sichern. Zu diesem Zweck kann es neben der Publikation seiner Entscheidungen Empfehlungen aussprechen. Seit dem Beitritt Litauens zur Europäischen Union soll es darüber hinaus den Einklang der nationalen Rechtsprechung mit dem Recht der Europäischen Union sichern. Zu diesem Zweck soll es die Kooperation der nationalen Gerichte mit den europäischen Rechtsprechungsinstanzen durch Empfehlungen fördern, Art. 23 *GOG*. Zudem soll jedes Gericht, das mit einer Frage über die Auslegung und Gültigkeit europäischer Rechtsakte befasst ist, ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anstrengen können, Art. 40 Nr. 1 *GOG*.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet in Kammern von drei oder sieben Richtern oder im Plenum, Art. 36 Nr. 5 *GOG*. In Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines unterinstanzlichen Gerichts entscheidet eine Kammer am Obersten Gerichtshof, deren Mitglieder der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichts sowie zwei weitere Richter sind, Art. 37 Nr. 1 *GOG*. Gegen Beschlüsse dieser Kammer ist die Berufung ausgeschlossen, Art. 37 Nr. 3 *GOG*.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet nur Rechtsfragen. Die Kassation unterliegt der Annahme. Diese wird ausgesprochen, wenn die Verletzung einer Rechtsvorschrift gerügt wird und diese Verletzung wesentliche Bedeutung für die einheitliche Rechtsanwendung hat (etwa weil hier eine uneinheitliche Rechtspraxis besteht oder das Gericht von der Rechtsprechung des Obersten Gericht abweichen möchte).

III. Verfahrensgrundsätze

Die zivilprozessualen Grundsätze haben in der litauischen Verfassung von 1992 und den einfachen Gesetzen nach der Reform von 2002 eine ausgesprochen deutliche Ausgestaltung erfahren. Hauptanliegen der Zivilprozessreform war die Ersetzung des als allzu liberal erfahrenen Verfahrens unter sowjetischer Gesetzgebung durch eine stärkere Ausgestaltung des Konzentrationsgrundsatzes und des Zusammenwirkens von Gericht und Parteien.¹

1. Dispositionsgrundsatz und Verhandlungsmaxime

Grundsätzlich ist auch in Litauen der Zivilprozess vom Prinzip der Disposition der Parteien über den Verfahrensgegenstand und dem Verhandlungsgrundsatz geprägt, Art. 12, 13 *ZPO*.

2. Kooperationsgrundsatz

Mit der Zivilprozessreform von 2002 ist der Grundsatz der Kooperation in Art. 8 lit. *ZPO* verankert worden. Mit ihm wird ausgedrückt, dass die angemessene Verhandlung der Sache gleichermaßen in die Verantwortung des Gerichts und der Parteien fällt. Das auf deutschem Vorbild beruhende Konzept umfasst daher auf der Seite des Richters dessen Hinweis- und Aufklärungspflicht den Parteien gegenüber. Der Richter soll den Prozess durch gezielte Fragen und Hinweise oder die Anordnung von Beweisen vorantreiben, ohne im Grundsatz die Disposition der Parteien zu beeinträchtigen. Daher ist die richterliche Hinweis“pflicht“ auch als ein Recht ausgestaltet, Vorschläge zu unterbreiten, über deren Annahme weiterhin die Partei entscheidet.²

Den Parteien obliegt es im Gegenzug, die zur Entscheidung über die Sache erforderlichen Beweise und Argumente rechtzeitig und vollständig beizubringen. Die Annahme verspäteten Vorbringens kann das Gericht jedoch nur ablehnen, wenn eine wesentliche Verschleppung

¹ Nekrosius, *ZZPInt* 2002, 409, 411.

² Nekrosius, *ZZPInt* 2003, 389, 400.

des Verfahrens zu befürchten ist und ein früheres Vorbringen schuldhaft unterlassen wurde.³ Gesetzliche Fristen für die Beibringung von Beweismitteln bestehen hingegen nicht.

3. Unmittelbarkeit und Mündlichkeit

Die Grundsätze der Unmittelbarkeit (Art. 14 *ZPO*) und der Mündlichkeit (Art. 15 *ZPO*) der Verhandlung stellen ebenfalls wesentliche Prinzipien des lit. Zivilprozesses dar.

4. Konzentrationsgrundsatz

Die exzessive Praxis mündlicher Verhandlung hatte unter der Geltung des alten Rechts zu häufiger Vertagung geführt und damit die Prozessverschleppung begünstigt.⁴ Schon Art. 34 Abs. 1 *GOG* benennt die Verfahrensbeschleunigung und die Begrenzung der Verfahrenskosten als Prozessgrundsatz.

Diese Grundsätze umzusetzen war nach den schlechten Erfahrungen mit der liberalen sowjetischen Prozessordnung das Hauptanliegen der Zivilprozessreform. Ebenso wie dem Richter eine stärkere Leitung der Verhandlung im Rahmen seiner Aufklärungs- und Hinweispflichten zugebilligt wurde, sollte das schriftliche Verfahren gestärkt und mit dem mündlichen Verfahren besser verbunden werden. Die *ZPO*-Reform von 2002 schuf daher erweiterte Möglichkeiten der schriftlichen Vorbereitung und Verhandlung. Während die Hauptform des Prozesses weiterhin die mündliche Verhandlung ist, wird das schriftliche Verfahren in weiterem Umfang als bisher zugelassen. So kann der Richter nach Eingang der Klageerwiderung, insbesondere wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind, ein schriftliches Vorverfahren anberaumen mit dem Ziel, die mündliche Verhandlung auf einen Termin zu konzentrieren (Art. 227 *ZPO*). Zudem werden das Mahnverfahren, das Urkundsverfahren, die Verhandlung in Bagatellsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschließlich oder ganz überwiegend im schriftlichen Verfahren entschieden.⁵

Das Gerichtskostenwesen wurde ebenfalls daraufhin geändert. Die Kosten des (schriftlichen) Mahnverfahrens machen nur noch ein Viertel der üblichen Gebühr aus, im Falle eines Vergleichs werden 75% der (vorab entrichteten) Gebühr erstattet.⁶

³ Nekrosius, *ZZPInt* 2003, 389, 399 f.; ders. *ZZPInt* 2002, 409, 414.

⁴ Nekrosius, *ZZPInt* 2002, 409, 414.

⁵ Nekrosius, *ZZPInt* 2002, 409, 414.

⁶ Nekrosius, *ZZPInt* 2002, 409, 418.

5. Öffentlichkeitsgrundsatz

Art. 117 Abs. 1 Lit. Verf. garantiert die Öffentlichkeit der Verhandlung. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zum Schutz der Privatsphäre eines Verfahrensbeteiligten oder seiner Familienangehörigen oder zur Wahrung von Staats-, Berufs- oder Betriebsgeheimnissen möglich.

Einfachgesetzlich nehmen Art. 34 Abs. 1 *GOG* und Art. 9 *ZPO* den Öffentlichkeitsgrundsatz wieder auf. Art. 9 *ZPO* gestaltet die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit aus.

6. Faires Verfahren und Waffengleichheit der Parteien

Der Grundsatz des fairen Verfahrens wird im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung, aber nicht ausdrücklich darauf beschränkt, in Art. 31 Abs. 2 lit. Verf. festgeschrieben. Art. 34 Abs. 1 *GOG* wiederholt den Grundsatz des fairen Verfahrens, des rechtlichen Gehörs und der Gleichheit der Parteien.

Nach Art. 117 Abs. 4 lit. Verf. ist jeder nicht der litauischen Sprache mächtigen Person ein Dolmetscher zu gewähren, um ihr Recht auf Teilnahme am Verfahren zu verwirklichen. Das Recht auf einen Rechtsbeistand enthält Art. 34 Abs. 1 *GOG*.

Zudem hat der Richter im Rahmen seiner Hinweispflicht nach Art. 161 *ZPO* das Recht, einer Partei vorzuschlagen, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Dies soll die Verwirklichung der Waffengleichheit der Parteien gewährleisten.⁷

⁷ Nekrosius, *ZZPInt* 2003, 389, 399 f.